OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050323/2/DM

Datum:
Linz, 15. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der Marktgemeinde Ottensheim, vertreten durch die Bürgermeisterin, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 16.4.2024, GZ: Ges-2020-56527/23-MC, betreffend Vorschreibung des vorläufigen Krankenanstaltenbeitrages für das Jahr 2024 gemäß dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.1.2024, GZ: Ges-2020-56527, wurde der Marktgemeinde Ottensheim (im Folgenden: Beschwerdeführerin, kurz: Bf) gemäß § 57 AVG iVm §§ 75 bis 77 Oö. KAG 1997 ein vorläufiger Krankenanstaltenbeitrag für das Jahr 2024 in der Höhe von 1.589.563 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 23.1.2024 Vorstellung gemäß § 57 Abs. 2 AVG und begründete diese wie folgt:

„Auf Grund des Oö. Landesumlagegesetzes LGBI. Nr. 4/2008 idF. LGBI. Nr. 86/2016 wird der Marktgemeinde Ottensheim eine Landesumlage im Ausmaß von EUR 274.200,- vorgeschrieben. Diese beträgt 6,93% der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und jährlich einen Betrag in der Höhe von 3 Mio. Euro bis zum Jahr 2049.

Durch das F-VG und in Ausführung durch das Finanzausgleichsgesetz 2024 BGBl I Nr. 168/202 darf die Landesumlage 7,66% der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht übersteigen.

Das Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) sieht vor, dass der Ausgleich der Abgaben zwischen den Gebietskörperschaften entsprechend der Aufgabenverteilung festgelegt wird. Das F-VG sieht höchstens eine Landesumlage in einer vom Bundesgesetzgeber bestimmten Höhe vor (§3 Abs 2F-VG). Durch das Finanzausgleichsgesetz 2024 wurde die Landesumlage mit höchstens 7,66 v.H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgelegt. (§7 FAG 2024).

Neben der Landesumlage in der Höhe von € 274.200,- wurde als weitere Geldleistung an das Land OÖ der Marktgemeinde Ottensheim mit Bescheid vom 10. Jänner 2024 Ges-2020-56527 (elektronisch zugestellt am 11. Jänner 2024) ein vorläufiger Kranken-anstaltenbeitrag nach dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132/1997 i.d.g.F. in der Höhe von EUR 1.589.563,- vorgeschrieben.

Beide Umlagen zusammen übersteigen den verfassungsrechtlich festgelegten Höchstwert nach dem 7 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl I Nr. 168/202.

Die Führung von Heil- und Pflegeanstalten ist auf Grund der Aufgabenverteilung in der Bundesverfassung eine Aufgabe der Länder (Art. 12 Ziff. 1 B-VG). Die Gemeinden sind im eigenen Wirkungsbereich zur örtlichen Gesundheitspolizei, insbesondere auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens, sowie des Leichen- und Bestattungswesens zuständig.

Die Regelung des FAG 2024 ist finanzverfassungsrechtlich vorgesehen und notwendig, um

dem verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden Rechnung zu tragen. Insofern bildet der Prozentsatz von 7,66 % die Grenze der gesamten direkten Umlagebelastung der Gemeinden gegenüber dem Land in allen Bereichen, in denen der Gemeinde keine Vollzugsaufgaben zukommen.

Durch die Einführung neuer Umlagen bzw. Abgaben und Geldleistungen (auch mit anderer Bezeichnung) durch den Landesgesetzgeber könnte die Höchstgrenze des FAG 2024 ausgehebelt werden. § 7 FAG 2024 kann in Ausführung des F-VG 1948 nur so ausgelegt werden, dass eine Belastung der Gemeinden nur im Rahmen der durch Bundesgesetz festgelegten Höchstgrenze in jenen Feldern, die nicht den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden umfassen, zulässig ist.

Anders verhält es sich bei der Bezirksumlage für die Sozialhilfeverbände, weil diese Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich organisieren.

Der VfGH hat in mehreren Entscheidungen dargelegt, dass sich die Bestimmungen auf Kostentragung in jenen Feldern ergeben, wo die Gebietskörperschaft für die Vollziehung zuständig ist. Die vollziehende Gebietskörperschaft hat ihre Kosten selbst zu tragen. Das gilt auch für Aufgaben, die in Privatwirtschaftsverwaltung vollzogen werden.

Anders hat der VfGH (Slg. 15039) entschieden. Die Überwälzung der Kosten eines Verkehrsverbundes auf die Gemeinden war zulässig, da sie in der Verhandlung über den Gemeinde- und Städtebund einbezogen waren und es zu einer paktierten Gesetzgebung gekommen ist. Der VfGH geht davon aus, dass die Zurverfügungstellung eines öffentlichen Verkehrs auch Gemeindeaufgabe ist.

Die Gemeinden sind für die Verwaltung des Krankenanstaltenwesens nicht zuständig. Es gibt keine Gesetzesstelle, die eine Aufgabe der Verwaltung von Krankenanstalten den Gemeinden zuschreibt. Der VfGH meinte, selbst wenn die Gemeinde selbst (ohne eine Pflicht dazu zu haben) eine Krankenanstalt betreibt, hat sie keine Ansprüche auf Zahlungen durch das Land (VfSlg. 12065). Dem zum Trotz bezeichnet §102 Oö. KAG die Leistung der Krankenanstaltenbeiträge als Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Diese formale Bestimmung ist Inhaltsleer.

Der Krankenanstaltenbeitrag wird mit Bescheid vorgeschrieben und muss dem zufolge von der Gemeinde an das Land OÖ abgeführt werden, eine Gestaltbarkeit im Sinne einer Selbstverwaltung hat keinen Raum. (Selbst)Verwaltet kann nur die Akzeptanz des Abzuges des Krankenanstaltenbeitrages durch die Landesregierung oder die Überweisung des Krankenanstaltenbeitrages werden. Die Vollziehung des Krankenanstaltenrechtes ist den Gemeinden nicht gestattet.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Abhängigkeit ist das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Selbstverwaltung nicht mehr gegeben. Die Gemeinden können das Ausmaß des Krankenanstaltenbeitrages keinesfalls beeinflussen. Die Vorschreibung des Kranken-anstaltenbeitrages an die Gemeinden über die Höchstgrenze des §3 Abs 2F-VG hinaus widerspricht dem Prinzip des Zusammenhangs von Steuerungs- und Finanzierungs-verantwortung und damit einer rationalen Verwaltung.“

3. Die belangte Behörde leitete daraufhin gemäß § 57 Abs. 3 AVG das Ermittlungsverfahren ein und teilte der Bf mit, der für die Bf bescheidmäßig vorgeschriebene Krankenanstaltenbeitrag für das Jahr 2024 in der Höhe von 1.589.563 Euro sei unter Zugrundelegung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, an die die belangte Behörde gebunden sei, ermittelt worden. Die Vollzugsbehörde habe gemäß § 76 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. KAG 1997 40 % der Gesamtsumme der Betriebsabgänge den Gemeinden vorzuschreiben. In der Beilage wurde – wie schon im bekämpften Bescheid – die Berechnungsgrundlage gemäß § 76 Abs. 1 und Abs. 2 leg.cit. übermittelt und eine Stellungnahmefrist eingeräumt.

4. Mit Eingabe vom 19.2.2024 übermittelte die Bf eine Stellungnahme, in der sie ihr Vorbringen wie in der Vorstellung wiederholte.

5. Daraufhin erging der nun angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 16.4.2024. Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

„In den angeführten Punkten handelt es sich um allgemeine Fragen der Finanzierung - zwischen Bund, Ländern und Gemeinden-, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der im Oö. KAG geregelten Berechnung der vorgeschriebenen, vorläufigen Krankenanstaltenbeiträge stehen.

Gemäß § 2 F-VG tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt („Konnexitätsgrundsatz“), sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Primär hat also die zur Regelung einer Sachmaterie zuständige Gesetzgebung zu bestimmen, welche Gebietskörperschaft den mit der Besorgung einer Aufgabe verbundenen Aufwand zu tragen hat (vgl. Walter-Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts7 Rz 284). § 2 F-VG räumt der zuständigen Gesetzgebung damit explizit die Möglichkeit ein, eine vom Konnexitätsgrundsatz abweichende Kostenverteilung (wie Kostenüberwälzungen) vorzusehen. Diese verfassungsrechtliche Anordnung ermächtigt einerseits den einfachen Gesetzgeber zu derartigen Abweichungen, stellt diese jedoch andererseits zugleich unter Gesetzesvorbehalt (Muzak, B-VG6 § 2 F-VG 1948 Rz 5 und 8). § 76 Oö. KAG 1997 stellt eine derartige gesetzliche Kostentragungsregelung dar.

Selbst der Verfassungsgerichtshof hat die Überwälzung der Kosten der Finanzierung von Krankenanstalten vom Land auf die Gemeinden grundsätzlich nicht in Frage gestellt (siehe VfGH vom 11.3.2014, G89/2013).

Abschließend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass es sich bei der Kostentragungsbestimmung des § 76 Oö. KAG 1997 also um eine vom zuständigen Gesetzgeber im Rahmen seiner finanzverfassungsrechtlichen Ermächtigung erlassene Kostentragungsregelung im Sinn des § 2 F-VG handelt und nicht - wie seitens der Gemeinde ausgeführt - um eine Umlage gemäß § 3 Abs. 2 F-VG, weil Kosten im Zusammenhang mit einer bestimmten Aufgabe (Finanzierung des Abgangs der Krankenanstalten) übergewälzt werden. Das Wesen der Umlage ist hingegen, dass gerade kein Zusammenhang mit einer bestimmten Aufgabe besteht; sie wird als Zahlungsverpflichtung eigener Art bezeichnet. (Kofler in Kneihs/Lienbacher (Hg), Rill-

Schäffer- Kommentar, Bundesverfassungsrecht, zu § 3 F-VG, RZ 10).“

Abschließend wurde wiederum die angewendete Berechnung des vorgeschriebenen Krankenanstaltenbeitrages dargestellt.

6. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 13.5.2024 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und begründete diese wie bereits im vorangegangenen Behördenverfahren.

7. Mit Schreiben vom 5.7.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Behördenakt zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Berechnung des vorläufigen Krankenanstaltenbeitrages für das Jahr 2024:

Die für die öffentlichen Krankenanstalten Oberösterreich genehmigten Voranschläge 2024 weisen einen Betriebsabgang von 1.418.194.300 Euro auf.

Davon haben die oberösterreichischen Gemeinden 40 v.H., d.s. 567.277.700 Euro zu leisten.

Die vorläufigen Krankenanstaltenbeiträge werden unter Zugrundlegung der Abgänge der Voranschläge 2024 der an der Deckung des Betriebsabganges beteiligten öffentlichen Krankenanstalten Oberösterreich für das Jahr 2024 ermittelt.

Für die Berechnung der vorläufigen Krankenanstaltenbeiträge 2024 gem. § 76 Abs. 1 -2 Oö. KAG werden nachstehende Berechnungsgrößen verwendet:

Finanzkraft der Oö. Gemeinden (§ 3 Abs. 1 BUG)	2.476.665.236 Euro
Finanzkraft der Marktgemeinde Ottensheim	6.068.228 Euro
Volkszahl der Oö. Gemeinden (§ 9 Abs. 9 FAG)	1.521.868
Einwohner der Marktgemeinde Ottensheim	4.800
Betrag pro Euro Finanzkraft	0,2290490017 Euro
Betrag pro Gemeindebewohner	372,750921893 Euro

Berechnung des Krankenanstaltenbeitrages:

567.277.700 dividiert durch 2.476.665.236 Euro	=	0,2290490017 Euro
567.277.700 dividiert durch 1.521.868 Einwohner	=	372,750921893 Euro
0,2290490017 mal 6.068.228 Euro	=	1.389.922 Euro

372,750921893 mal 4.800 Einwohner	=	1.789.204 Euro
Summe der Beträge (§ 76 Abs. 2 Z. 1 u. 2 Oö. KAG)	=	3.179.126 Euro
Mittelwert (§ 76 Abs. 2 Z. 3 Oö. KAG)	=	1.589.563 Euro
Gerundeter Krankenanstaltenbeitrag	=	1.589.563 Euro

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt der Beschwerde der Bf. Daraus ergab sich der unter Punkt II. dargelegte Sachverhalt widerspruchsfrei.

2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ungeachtet eines Parteienantrages entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (vgl. VwGH 12.7.2023, Ro 2022/11/0010; 24.11.2023, Ra 2022/12/0027 ua). Es handelt sich im gegenständlichen Fall bloß um Rechtsfragen beschränkter Natur bzw. ohne besondere Komplexität, weshalb die Durchführung eines Rechtsgesprächs nicht erforderlich war (siehe die rechtliche Beurteilung unter Punkt IV).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. KAG 1997, LGBl. Nr. 132/1997 idF LGBl. Nr. 35/2020 lauten:

5. ABSCHNITT
Deckung des Betriebsabganges
§ 75
Beiträge zum Betriebsabgang

(1) Das Land deckt den Betriebsabgang der Fondskrankenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Landesgesetzes in einem Ausmaß, das 85% der Gesamtsumme der Betriebsabgänge aller Fondskrankenanstalten entspricht (Landesbeitrag).

(2) Ausgaben für Personal- und Sachaufwendungen in bewilligungspflichtigen Einrichtungen, die ohne Genehmigung des Oö. Gesundheitsfonds und ohne

Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden, sind bei der Berechnung des Betriebsabganges in Abzug zu bringen.

(3) Der Betriebsabgang der Fondskrankenanstalten wird wie folgt ermittelt: Von den durch die Einnahmen desselben Kalenderjahres nicht gedeckten Betriebs- und Erhaltungsausgaben eines Kalenderjahres sind die für dasselbe Kalenderjahr geleisteten Zahlungen des Oö. Gesundheitsfonds (ausgenommen Investitionszuschüsse und Strukturreformmittel) abzuziehen. Der nach dieser Subtraktion verbleibende Rest ist der Betriebsabgang.

(4) Das Landesgebiet bildet gleichzeitig Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel. Durch die Bestimmung des Krankenanstaltensprengels und des Beitragsbezirkes wird das räumliche Gebiet umschrieben, innerhalb dessen Krankenanstalten nach Maßgabe dieses Landesgesetzes Anspruch auf Beitragsleistung zum Betriebsabgang haben. Dem Krankenanstaltensprengel bzw. dem Beitragsbezirk kommt keine Rechtspersönlichkeit zu.

(5) Der Betriebsabgang wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gedeckt:
   1. Es werden zunächst für jede Krankenanstalt als Vorzugsanteil 63% ihres Betriebsabganges gedeckt;
   2. der durch die Aufteilung gemäß Z 1 nicht verbrauchte Teil des Landesbeitrages wird nach folgendem Schlüssel auf die einzelnen Krankenanstalten verteilt: Der zur Verteilung bestimmte Betrag wird durch die Summe der Jahrespflegetage aller an der Abgangsdeckung beteiligten Krankenanstalten geteilt und für jede Anstalt mit der Summe ihrer Jahrespflegetage vervielfacht. Der sich daraus ergebende Betrag wird für jede Krankenanstalt nach Maßgabe des Abs. 6 zusätzlich zum Vorzugsanteil (Z. 1) gewährt (Belagsanteil).

(6) Der Belagsanteil (Abs. 5 Z 2) ist jedoch nur in einem Ausmaß auszuschütten, daß für keine Krankenanstalt ein größerer Beitrag geleistet wird, als 96% des Betriebsabganges entspricht (Höchstdeckung).

(7) Erreicht die Summe aller gemäß Abs. 5 und 6 geleisteten Beiträge nicht das Ausmaß des Landesbeitrages, so ist die Differenz nach dem Verhältnis der Jahrespflegetage auf jene Krankenanstalten aufzuteilen, die die Höchstdeckung (Abs. 6) nicht erreicht haben. Die Verteilung ist so lange fortzusetzen, bis alle Mittel aufgebraucht sind (Restverteilung). Die Bestimmung des Abs. 6 gilt auch für die Restverteilung.

(8) Die Landesregierung kann den der Bemessung des Landesbeitrages zugrundeliegenden Betriebsabgang durch Vorgaben hinsichtlich der maximal zulässigen Aufwendungen unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit begrenzen.

(9) Wird der Betrieb einer Fondskrankenanstalt auf eine andere Fondskrankenanstalt oder einen anderen Rechtsträger übertragen, ohne dass die Betriebs- und Erhaltungsausgaben vollständig auf diese Fondskrankenanstalt oder den anderen Rechtsträger übertragen werden, oder wird eine Fondskrankenanstalt gänzlich aufgelassen, erhält der Zahlungspflichtige für die zurückbehaltenen, auf Grund des bisherigen Betriebs verursachten, gemäß Abs. 2, 3 und 8 deckungsfähigen Betriebs-

und Erhaltungsausgaben nach Maßgabe des Abs. 10 vom Land einen Deckungsbeitrag.

(10) Zur Ermittlung des dem Zahlungspflichtigen gebührenden Deckungsbeitrags sind von den im Abs. 9 genannten, zurückbehaltenen Betriebs- und Erhaltungsausgaben eines Kalenderjahres die mit diesen Betriebs- und Erhaltungsausgaben in Zusammenhang stehenden Einnahmen abzuziehen. Der nach dieser Subtraktion verbleibende Rest ist der dem Zahlungspflichtigen zuzurechnende Betriebsabgang, der mit jenem Prozentsatz gedeckt wird, der dem nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes berechneten, durchschnittlichen Prozentsatz der Betriebsabgangsdeckung der letzten drei Kalenderjahre vor der Auflassung oder Betriebsübertragung der Fondskrankenanstalt entspricht.

§ 76
Aufbringung der Mittel

(1) Die Gemeinden haben zum Landesbeitrag gemäß § 75 Abs. 1 und zum Deckungsbeitrag des Landes gemäß § 75 Abs. 9 Krankenanstaltenbeiträge zu leisten, und zwar in einer Höhe, die in der Summe 40 % der Gesamtsumme der Betriebsabgänge gemäß § 75 Abs. 3 und 10 entspricht. Die Krankenanstaltenbeiträge sind den Gemeinden von der Landesregierung mit Bescheid zu Beginn eines jeden Jahres mit dem nach den Bestimmungen des Abs. 2 auf sie entfallenden Betrag vorzuschreiben. Der Krankenanstaltenbeitrag ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres fällig.

(2) Die Krankenanstaltenbeiträge sind von der Landesregierung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festzusetzen:

1. Der von den Gemeinden aufzubringende Betrag (Gemeindenanteil) ist auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis der Finanzkraft aufzuteilen. Die Finanzkraft ist jeweils in gleicher Weise zu berechnen wie die Grundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage (§ 3 Abs. 1 des Bezirksumlagegesetzes 1960). Soweit jedoch Gemeinden Träger öffentlicher Krankenanstalten sind, ist von der sich nach dieser Berechnung ergebenden Summe der vom Land nicht gedeckte, im genehmigten Rechnungsabschluß (§ 31 Abs. 2) des der Beitragsleistung zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesene Betriebsabgang dieser Krankenanstalten abzuziehen.

2. Der Gemeindenanteil ist ferner für die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnis der Volkszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008) der Gemeinden aufzuteilen.

3. Das Mittel aus den beiden gemäß Z 1 und 2 für die einzelnen Gemeinden errechneten Beträge ergibt den von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Krankenanstaltenbeitrag.

§ 77
Verfahren

(1) Die Landesregierung hat für jede Fondskrankenanstalt zu Beginn jedes Jahres den nach dem genehmigten Voranschlag für das laufende Jahr zu erwartenden Betriebsabgang festzustellen und den gemäß § 75 Abs. 5 bis 7 zu deckenden Anteil zu ermitteln. Von diesem Betrag ist jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember als Abschlag ein Viertel dem Rechtsträger der Fondskrankenanstalt anzuweisen.

(2) Die Abweichungen des Rechnungsabschlusses der jeweiligen Fondskrankenanstalt vom Voranschlag sowie die sonstigen Abweichungen der Summe der Abschlagszahlungen zum endgültigen Beitrag sind jährlich einmal in einer Endabrechnung zu berücksichtigen und zu bereinigen.

(3) Die näheren Bestimmungen hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Überprüfung einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung durch Verordnung zu erlassen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für den Deckungsbeitrag des Landes gemäß § 75 Abs. 9 und 10 sinngemäß.

1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, idF BGBL. I Nr. 24/2024 lauten:

§ 33 Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel

(1) Für Zwecke der Beitragsleistung zum Betriebsabgang öffentlicher Krankenanstalten ist durch die Landesgesetzgebung anzuordnen, daß für solche Krankenanstalten jenes Gebiet, für dessen Bevölkerung sie zunächst bestimmt sind, als Beitragsbezirk und das darüber hinausreichende Einzugsgebiet als Krankenanstaltensprengel gebildet wird.

(2) Den Beitragsbezirk und den Krankenanstaltensprengel bilden die zu ihrem Gebiet gehörenden Gemeinden.

(3) Die Landesgesetzgebung kann auch bestimmen, daß das Landesgebiet Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten ist.

§ 34 Deckung des Betriebsganges

(1) Durch die Landesgesetzgebung ist anzuordnen, dass bei der Bildung von Beitragsbezirken und Krankenanstaltensprengeln gemäß § 33 der gesamte sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebende Betriebsabgang in einem bestimmten Verhältnis vom Rechtsträger der Krankenanstalt, vom Beitragsbezirk, vom Krankenanstaltensprengel und vom Bundesland zu decken ist. Hierbei sind die Anteile des Beitragsbezirkes, des Krankenanstaltensprengels und

des Bundeslandes so festzusetzen, dass sie zusammen mindestens die Hälfte des Betriebsabganges decken.

(2) Bei Krankenanstalten, die von einem Bundesland betrieben werden, kann im Einvernehmen mit der Gemeinde, in deren Gebiet die Krankenanstalt liegt (Sitzgemeinde), bestimmt werden, dass an Stelle des Rechtsträgers diese Gemeinde tritt.

(3) Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass die Mittel zur Deckung des Betriebsabganges durch den Landesgesundheitsfonds verteilt werden.

2. Das Beschwerdevorbringen zielt im Ergebnis darauf ab, dass die im Beschwerdefall anzuwendenden Normen verfassungswidrig sind. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung des Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken hat. Derartige Bedenken sind beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber nicht entstanden:

3. Bei §§ 33 und 34 KAKuG handelt es sich um die Grundsatzgesetzgebung (Art. 12 B-VG) zur Abgangsdeckung für alle öffentlichen Krankenanstalten. § 33 KAKuG verpflichtet die Landesgesetzgebung, Beitragsbezirke und Krankenanstaltensprengel einzurichten. Abgangsdeckung bedeutet, dass der Betriebsabgang (Einnahmen minus Erhaltungs- und Betriebskosten) in einem bestimmten Verhältnis vom Rechtsträger selbst, aber auch vom Beitragsbezirk (Gemeinden, für dessen Bevölkerung die Anstalt zunächst bestimmt ist), dem Krankenanstaltensprengel (das über den Beitragsbezirk hinausgehende Einzugsgebiet der Anstalt, gebildet aus den entsprechenden Gemeinden) und vom Bundesland zu decken ist (siehe *Stöger*, Krankenanstaltenrecht [2008] 290f). In Oberösterreich bildet das Landesgebiet gleichzeitig Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel (§ 75 Abs. 4 Oö. KAG 1997).

Aus § 34 KAKuG ergibt sich und das ist auch in allen Landesausführungs-bestimmungen so geregelt, dass dem Land und den Gemeinden kein Spielraum hinsichtlich einer Versagung der Abgangsdeckung zukommt. D.h. solange eine Krankenanstalt öffentlich ist, hat sie einen Anspruch, auf den höchstens sie selbst durch Unterlassen eines Antrags verzichten kann (*Stöger*, aaO 320). Für die finanzielle Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstalten spielt es keine Rolle, in welcher Form die Gemeinden ihren Beitrag leisten. Insoweit können Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel auch als bloße „Verrechnungs-posten“ dienen (*Stöger*, aaO 327).

4. Wie die Aufteilung des Anteils auf die in Beitragsbezirk bzw. Krankenanstaltssprengel vertretenen Gemeinden zu erfolgen hat, ist nicht näher geregelt. *Stöger*, aaO 328, führt dazu Folgendes aus:

„Eine bloße Verteilung auf alle Gemeinden des Landes unabhängig von ihrer Einwohnerzahl würde trotz des vom B-VG angenommenen Prinzips der Einheitsgemeinde wohl mit dem - auch im Finanzausgleich, wie durch § 4 und § 12 F-VG erkennbar, bedeutsamen – Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes in Konflikt geraten: Die LG sehen tw auch ausdrücklich eine Orientierung an Einwohnerzahl und/oder – daran gekoppelt – Finanzleistung iSd FAG bzw Anzahl der in einer Anstalt behandelten Einwohner vor. Hervorzuheben ist schließlich, dass das Grundsatzgesetz klar davon ausgeht, dass zum einen der Träger max 50 % des Abgangs selbst tragen muss und zum anderen Land und Gemeinden gemeinsam zur Abgangsdeckung beitragen (vgl insb § 34 Abs 1). Eine Regelung, mit der das Land den Gemeinden allein die Abgangsdeckung auferlegt, wäre ebenso unzulässig wie die völlige Deckung des Abgangs aus dem Landesbudget ohne tw Umlegung auf die Gemeinden. Das Verhältnis zwischen Landes- und Gemeindeanteil wird vom Land unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden insgesamt festzulegen sein.“

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass gemäß § 75 Abs. 1 Oö. KAG 1997 das Land den Betriebsabgang der Fondskrankenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Landesgesetzes in einem Ausmaß deckt, das 85% der Gesamtsumme der Betriebsabgänge aller Fondskrankenanstalten entspricht (Landesbeitrag). In § 76 Abs. 2 Oö. KAG 1997 ist sodann hinsichtlich der Aufbringung der Mittel geregelt, dass einerseits die Finanzkraft der Gemeinde berücksichtigt wird (Z. 1), ferner auf die Volkszahl (§ 9 Abs. 9 FAG 2008) der Gemeinde abzustellen ist (Z. 2). Darüber hinaus sind gemäß § 76 Abs. 1 Oö. KAG 1997 die Krankenanstaltenbeiträge der Gemeinden mit 40 % der Gesamtsumme der Betriebsabgänge gemäß § 75 Abs. 3 und 10 leg.cit. begrenzt. Darin kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keine unsachliche Regelung erkannt werden.

5. Der Verfassungsgerichtshof hat sich mit den Kostentragungsregeln der §§ 2 bis 4 F-VG mehrfach beschäftigt und etwa in seiner Entscheidung VfSlg. 15039 Folgendes ausgeführt (Hervorhebungen durch das Landesverwaltungsgericht):

„[…]
cc) Der Grundsatz der Selbstträgerschaft der Kosten gilt nach §2 F-VG nur, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Da die Vorschrift neutral formuliert ist, ermächtigt sie den zuständigen Gesetzgeber sowohl dazu, Kosten von der die Aufgabe besorgenden Gebietskörperschaft auf andere abzuwälzen, somit andere Gebietskörperschaften zur Finanzierung heranzuziehen (Kostenabwälzung; vgl. etwa VfSlg. 12065/1989 und 12106/1989, sowie auf einfachgesetzlicher Ebene etwa §2a FAG 1997) als auch dazu, einer aufgabenbesorgenden Gebietskörperschaft die Kosten dieser Aufgabe ganz oder teilweise abzunehmen (Kostenübernahme; vgl. etwa VfSlg. 5221/1966 sowie z.B. §3 FAG 1997).

Solchen - nach §2 F-VG grundsätzlich zulässigen - abweichenden Kostentragungsregeln sind allerdings verfassungsrechtliche Grenzen gezogen. Kostenabwälzungen kommen im Hinblick auf §4 F-VG, dem der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Bedeutung eines speziellen finanzverfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes beigelegt hat (vgl. VfSlg. 9280/1981; 10633/1985; 11663/1988; 12505/1990; 12784/1991; 12832/1991 u.a.), nur in Betracht, wenn die Beteiligung einer Gebietskörperschaft an den Kosten von Aufgaben, die eine andere Gebietskörperschaft besorgt, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach sachlich gerechtfertigt ist. Diesen Prüfungsmaßstab hat der Verfassungsgerichtshof schon bisher vor allem in seinen Erkenntnissen zur Krankenanstaltenfinanzierung (Beitragsleistungen der Gemeinden) angewendet (vgl. vor allem VfSlg. 12065/1989; 12106/1989). Hinreichende sachliche Gründe für eine Kostenabwälzung sind insbesondere dann erforderlich, wenn es sich um Aufgaben handelt, die die besorgende Gebietskörperschaft ohne gesetzlichen Auftrag übernommen hat.

dd) §2 F-VG beinhaltet nicht nur eine Ermächtigung zur Normierung von Kostenabwälzungs- oder Kostenübernahmeregelungen, sondern ermächtigt den zuständigen Gesetzgeber auch, Regelungen über den Ersatz von Aufwendungen zu treffen, wenn der Aufwand für die Besorgung der Aufgabe einer Gebietskörperschaft zunächst von einer anderen Gebietskörperschaft getragen (vorfinanziert) wurde. Wie der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 14079/1995 festgehalten hat, kann Gegenstand einer Regelung nach §2 F-VG nicht nur sein, welche Gebietskörperschaft letztlich belastet ist, sondern auch wie diese Aufwendungen im Detail zu berechnen sind.
[...]“

§ 2 F-VG verpflichtet Gebietskörperschaften also zur Tragung der Aufwendungen für die von ihnen besorgten Aufgaben nur insoweit, als das Gesetz keine andere Regelung trifft. Bei den §§ 75 und 76 Oö. KAG 1997 handelt es sich aber um eine solche gesetzliche Regelung, weshalb nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die auf dieser Regelung beruhenden Beitragspflichten aus der Sicht des § 2 F-VG unbedenklich sind (vgl. VfSlg. 12106 zum Tir KAG 1958 mHa VfGH 16.6.1989, A5/88). Wie schon unter Pkt. 3. festgehalten, kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Regelung der §§ 75 und 76 Oö. KAG 1997 keine Unsachlichkeit und damit keine Verfassungswidrigkeit erkennen. Diesbezüglich wird auch auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.11.2006, 2005/11/0175, verwiesen, in der sich dieser mit der Bestimmung des § 76 Abs. 1 Oö. KAG 1997 beschäftigte und der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 27.9.2005, B383/05-6, die Behandlung der Beschwerde ablehnte.

Die belangte Behörde hat bereits im Rahmen ihres Verfahrens und wiederholt im angefochtenen Bescheid die konkrete, auf den gesetzlichen Normen basierende Berechnung des von der Bf zu entrichtenden, vorläufigen Krankenanstaltenbeitrages für das Jahr 2024 dargelegt. Eine fehlerhafte Berechnung hat die Bf nicht geltend gemacht. Eine gesetzwidrige Vorschreibung des Krankenanstaltenbeitrages für das Jahr 2024 kann nicht festgestellt werden.

Durch die Entscheidung in der Sache selbst erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf den in der Beschwerde gestellten Antrag auf Aussetzung der Einhebung des vorläufigen Krankenanstaltenbeitrages 2024.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich vielmehr auf den klaren und eindeutigen Wortlaut der hier anzuwendenden Bestimmungen (§§ 75 bis 77 Oö. KAG 1997) beziehen. Ebenso konnte auf die zitierte Rechtsprechung der Höchstgerichte zurückgegriffen werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter